

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der 28“-Mineralöfrohrfernleitungsanlage zwischen Wilhelmshaven und Köln–Wesseling

Die Nord-West Oelleitung GmbH ist hauptsächlich für den Umschlag, die Lagerung, die Mischung und die Durchleitung von Mineralölen (einschließlich Rohöle, Rohöl-Blends und Erdgaskondensate) verantwortlich. Diese werden als „Fördermedium“ bezeichnet und gelangen zu den angeschlossenen Raffinerien, Tanklagern und Kavernenanlagen.

Die NWO-Rohrfernleitung transportiert das Fördermedium bislang direkt vom Tanklager in Wilhelmshaven zu den angeschlossenen Raffinerien im Emsland, in Gelsenkirchen-Scholven, Gelsenkirchen-Horst und Köln-Wesseling. Die Rohrfernleitungsanlage verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 353,36 km. Hinzu kommen die angeschlossenen Abzweigungen zur Versorgung der angeschlossenen Raffinerien der BP in Lingen (ERE-Abzweig) und Gelsenkirchen-Scholven (RO-Abzweig).

In der Abzweigstation NWO-ROAB, die sich im Bereich von Hünxe bei Leitungs-km 244,2 befindet, beginnt derzeit die 16,11 km lange 28“-Abzweigung (RO-Abzweig). Diese versorgt die Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven. Zur Verbindung der Abzweigung mit der Rohrfernleitung wird derzeit eine 24“-Verbindungsleitung verwendet, die über T-Stücke eingebunden ist. Zusätzlich verfügt die Abzweigstation NWO-ROAB über eine Molchsendschleuse, die das Molchen der Abzweigung ermöglicht.

Für den weiteren Betrieb der NWO-Rohrfernleitung und die vorübergehende Stilllegung des Rohrfernleitungsabschnitts zur Versorgung des „Energy and Chemicals Park Rheinland“, Werk Wesseling, muss die Abzweigstation NWO-ROAB technisch so angepasst werden, dass eine hydraulische Trennung der Rohrfernleitung von NWO-ROAB (Hünxe) nach NWO-DEA (Wesseling) sowie eine direkte Molchbarkeit des Leitungswegs zur Übergabestation NWO-ROS in der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven gewährleistet ist.

Hierzu soll die 28“-Hauptleitung der Rohrfernleitungsanlage in der Abzweigstation NWO-ROAB hinter einem vorhandenen Streckenschieber abgetrennt und durch Einbau eines ca. 80 m langen Rohrleitungsabschnittes direkt mit der zur Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven führenden 28“-Abzweigung verbunden werden.

Für eine Wiederinbetriebnahme des vorübergehend stillgelegten Abschnitts im Rahmen der ursprünglichen Zulassung wird die vorhandene 24“-Verbindungsleitung umgebaut.

Nach dem Umbau wird die Station NWO-ROAB weiterhin über unterirdische und oberirdische Rohrleitungen verfügen. Die Molchsendschleuse, die durch die Umbauarbeiten frei wird, wird auf der Station NWO-ROAB umgesetzt und an den Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage nach NWO-DEA angeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Molchbarkeit des Rohrleitungsabschnitts zwischen der Abzweigstation NWO-ROAB und der NWO-DEA weiterhin gewährleistet ist. Die nicht mehr benötigten Rohrleitungsabschnitte in der Abzweigstation NWO-ROAB werden zurückgebaut.

Die Baumaßnahmen sind bis Ende des ersten Quartals 2025 geplant.

Aufgrund der derzeit noch nicht feststehenden Zeitfenster für mögliche Unterbrechungen der Rohölförderung sind Verschiebungen der Bauausführung nicht auszuschließen.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 353,36 Km und einen maßgeblichen Nenndurchmesser von DN 700 (28“) auf. Sie verläuft von Wilhelmshaven nach Köln-Wesseling. Ein Großteil des Bestandes ist nach § 9 Abs. 5 UVPG nicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Größenwerte zu berücksichtigen. Vom Änderungsvorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte, die eine UVP-Pflicht auslösen nicht erreicht.

Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die Änderung der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass

- die Änderungen nur kleinräumig auf dem vorhandenen Stationsgelände der Rohrfernleitungsanlage in Hünxe geplant sind.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking